

# WU

WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS



# Digital Economy – die Vorschläge der EU- Kommission

Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer (WU)

- EU-Mitgliedstaaten sollen durch RL zur Einführung einer Digital PE in ihre untereinander geschlossenen DBA verpflichtet werden
- Ziel: Erweiterung von Besteuerungsrechten der Quellenstaaten digitaler Einkünfte
- Gerade in Österreich schon länger intensiv diskutiert
- Nunmehr von Kommission in RLV aufgegriffen
- Von Kommission als „Comprehensive Solution“ bezeichnet: Annahme realistisch?

# Problemfelder der Digital PE

- Alle vorhergesagten Probleme haben sich bewahrheitet bzw. sind weiterhin ungelöst
- Kein internationaler Gleichklang – Kommission im klaren Widerspruch zur OECD
  - Keine Wirkung gegenüber Drittstaaten (zB USA)
  - Bloße Verschiebung von Steueraufkommen innerhalb der EU („lex Irland“)
  - Einstimmigkeit derzeit nicht in Sicht
- Ring Fencing erfasster digitaler Leistungen führt zu fragwürdigen Differenzierungen
  - Eher eng gefasster Begriff der „digitalen Leistungen“
  - Umso deutlicher bzw. fragwürdiger ist die Sonderbehandlung gerade dieser Leistungen

# Problemfelder der Digital PE (2)

- Gewinnzurechnung zur Digital PE weiterhin völlig offen
  - Kommission sieht sich von OECD AOA gedeckt
  - Aber „*significant people functions*“ lassen sich nicht einfach durch „*economically significant activities of digital presence*“ ersetzen
  - Auch Anwendung des DEMPE-Test für Intangibles bei Digital PE unklar
  - Jedenfalls soll Gewinnaufteilung primär nach Profit Split erfolgen
- Aufkommenseffekte zB für Österreich unklar
  - Gewinnzurechnung unklar (siehe oben)
  - Inbound-Fälle: verstrickungsbedingter Step Up für PEs aus bestehenden Geschäftsmodellen – auf Jahre kein Mehraufkommen?
  - Outbound-Fälle: Exit Tax für Alt-Fälle, langfristig Aufkommensverluste

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer nationalen DST
- Früherer Gedanke der „Ausgleichssteuer“ für fehlendes Ertragsbesteuerungsrecht auf digitale Einkünfte aufgegeben
- DST ist Verkehrs- bzw. Verbrauchsteuer mit relativ grobem Konzept
- Wäre DST eine Bagatellsteuer?
  - Nur 5 Mrd EUR p.a. an Aufkommen erwartet
  - Nach Brexit fallen 30% davon weg
  - Fiskalisch daher ohne echte Bedeutung

# Digital Services Tax (2)

- Aber uU große Wirkung bei betroffenen Unternehmen
  - Wegen Größenschwellen (EUR 750 Mio Konzernumsatz, davon EUR 50 Mio DST-pflichtig) sollen nur ca. 150 Unternehmen tatsächlich erfasst sein (davon ca. die Hälfte in EU)
  - Bei zB 10% Umsatzrendite belastet DST den Gewinn mit 30%
  - Bei Umsatzrendite unter 3% wird gesamter Gewinn oder mehr abgeschöpft
  - Daher hoher Umgehungsdruck zu erwarten – typisches Zeichen einer Verkehrsteuer
  - Sondersteuer auf so wenige Großkonzerne gerechtfertigt?

# Tatbestände der Digital Services Tax

- Online Werbung
  - In Österreich: Ergänzung zur Werbeabgabe
  - VfGH 25.10.2017, E 2025/2016: nicht verfassungsrechtlich geboten, aber wohl erlaubt
  - Unterschiedliche Steuersätze 3%/5%?
- Multi-Sided Platforms
  - Geschäftsmodelle oft nur wenig transparent
- Sale of collected user data
  - Das „neue Öl“ des 21. Jahrhunderts
  - Auswirkungen der DST schwer einzuschätzen, aber möglicherweise erhebliche Störung datenbasierter Geschäftsmodelle
  - Insbesondere bei mehreren Handelsstufen wohl großer Gestaltungsdruck (Kaskadeneffekt!)



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

**INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES UND  
INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. Stock,  
1020 Wien, Österreich

**UNIV.PROF. DR. Claus Staringer**

T +43-1-313 36 - 4210

F +43-1-313 36 - 90 730

claus.staringer@wu.ac.at

[www.wu.ac.at/taxlaw](http://www.wu.ac.at/taxlaw)